

Liste der an der Berufsprüfung 2022 für Kandidaten zugelassenen Hilfsmittel (gemäss Prüfungsordnung vom 21. Juli 2015).

Die Gesetze haben Stand 1.1.2022 oder jünger aufzuweisen.

Schriftliche Prüfungen

- Schreibzeug: Kugelschreiber, Filzstift oder Tinte (dokumentenecht, nicht radierbar, keine rote Farbe)
- nichtdruckender, netzunabhängiger und nicht programmierbarer Taschenrechner ohne Texteingabemöglichkeit
- Gesetzes- und Verordnungstexte (mit Notizen und Ergänzungen)
Es dürfen für alle Prüfungsteile alle Gesetze und Verordnungen verwendet werden.
- AKTE Sozialversicherungen (Keiser Verlag GmbH, Luzern) **oder** das Jahrbuch der Sozialversicherungen (hrm4you.ch) und die Wegleitung zur obligatorischen Unfallversicherung nach UVG (Publikation SVV/SVV) mit Notizen und Ergänzungen.
- **je Fach (Prüfungsteil):**
 - 1 Bundesordner, max. 7 cm breit, mit frei wählbarem Inhalt
 - 2 Lehr- oder Fachbücher (mit Notizen und Ergänzungen)
 - SUVA-Ordner und Leitfaden 1. Säule der Infostelle gelten (weil im Handel nur als Ordner erhältlich) als Lehr- oder Fachbuch.
 - KVG-Skript von Hanspeter Leu (SVS Zentralschweiz) gilt als Lehr- oder Fachbuch.
 - Ein im Handel als Buch erhältliches Fachbuch kann nicht in aufgeschnittener Form als zusätzlicher Ordner mitgenommen werden, sondern muss im erlaubten Bundesordner mit freiwählbarem Inhalt abgelegt werden.
 - Der "Leitfaden schweizerische Sozialversicherung" von Gertrud E. Bolliger (kdmz, ZH) erscheint ab der 15. Auflage 2018 in zwei Bänden, gilt aber trotzdem als **ein** Lehr- oder Fachbuch.

Gemäss Prüfungsordnung sind die Fächer "EO/MSE/FZ und Militärversicherung" sowie die Fächer "Recht und Koordination" je ein Prüfungsteil. Das heisst, dass für die Fächer "EO/MSE/FZ und Militärversicherung" nur 1 Bundesordner und insgesamt 2 Lehr- oder Fachbücher verwendet werden dürfen. Das Gleiche gilt für die Fächer „Recht und Koordination“.

Mündliche Prüfungen

Allfällig benötigte Hilfsmittel werden von den Experten zur Verfügung gestellt.

Diese Aufzählung der erlaubten Hilfsmittel ist abschliessend. Weitere Unterlagen gelten als unerlaubte Hilfsmittel (Rechtsfolge siehe Ziff. 4.32, lit. a, der Prüfungsordnung vom 21. Juli 2015).